

Bestätigter Infektionsfall SARS-CoV-2

Bestätigter Infektionsfall Covid-19 (nach PCR oder Schnelltest)

in der Schule / Betreuungseinrichtung

(Kind, Jugendliche/r, Pädagogisches Personal, weiteres Personal der Schule / Betreuungseinrichtung bspw. Hausmeister, Sekretariat).

- **Meldung nach §8IfSG an das Gesundheitsamt durch die Schul-/Einrichtungsleitung bei Testung im Einrichtungsumfeld (per E-Mail an: infektionsschutz@rems-murr-kreis.de oder per Fax an: 07151/501-1660)**



Selbsttest = zu Hause durchgeführt, ohne Aufsicht und Anleitung
Schnelltest = selbst oder durch Dritte ausgeführt, überwacht und ausgewertet durch geschulte Person

§ 5 „Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ der Coronaverordnung-Absonderung (CoronaVO Absonderung) in der Fassung vom 14.09.2021

Schul-/Einrichtungsleitung

1) Wurde beim Primärfall eine **besorgniserregende Virusvariante** des Coronavirus festgestellt?

JA



„Besorgniserregende Virusvariante“ ist eine Virusvariante des Coronavirus, die sich in ihren Erregerigenschaften wie beispielsweise der Übertragbarkeit, der Virulenz oder der Suszeptibilität gegenüber der Immunantwort von immunisierten Personen relevant von den herkömmlichen Virusvarianten unterscheidet. Die SARS-CoV-2-Varianten B.1.1.7 (Alpha) und B.1.617.2 (Delta) sind keine besorgniserregenden Virusvarianten im Sinne der Verordnung.

Absonderung für kompletten Klassenverband / Gruppe und Lehrkräfte / Betreuungskräfte

2) Hat die Ortspolizeibehörde ein **relevantes Ausbruchsgeschehen** festgestellt?

JA



Ob ein **relevantes Ausbruchsgeschehen** vorliegt ist von der Ortspolizeibehörde im Rahmen ihres Ermessens zu beurteilen und liegt nicht alleine an der Zahl der aufgetretenen Fälle; vielmehr muss eine Gesamtwürdigung aller Umstände stattfinden. Das Ziel, die Einrichtungen offen zu halten und so den Schülerinnen und Schülern bzw. den Kinder den Unterricht bzw. die Betreuung zu ermöglichen, muss mit der Infektionsgefahr abgewogen werden.

- Ein „relevantes Ausbruchsgeschehen“ liegt vor, **≥ 5 Fälle bzw. bei Gruppen unter 25 Personen 20 Prozent des Klassenverbands / der Kitagruppe innerhalb von 10 Tagen Infektionen aufweisen und damit eine hohe Infektionsdynamik vorliegt.**

In Schulen und Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern:

3) **KEINE ausreichende Lüftung erfolgt oder Maskenpflicht NICHT eingehalten (Präventionsmaßnahmen)?**

JA



Auch wenn nicht ausreichend gelüftet und/oder die nicht Maskenpflicht eingehalten wurde gilt keine „automatische“ Pflicht zur Absonderung. Im Einzelfall kann ein relevantes Ausbruchsgeschehen festgestellt werden.
➤ Ermessensentscheidung des Gesundheitsamtes, ob anstelle der 5-tägigen Testung eine Absonderung angeordnet wird.

NEIN



Seite 3

Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie Betreuungseinrichtungen (§5 Abs.2 CoronaVO Absonderung)

- Kindertageseinrichtungen
- Einrichtungen der Kindertagespflege
- Schulkindergärten
- Horte


Seite 2

Schulen und Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern (§5 Abs.1 CoronaVO Absonderung)

- Schulen
- Grundschulförderklassen
- Horten an der Schule
- Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung


Seite 2

Seite 1



Einrichtungsleitung

- positiv getestetes Kindergartenkind / Kita-Kind muss sich unverzüglich in 14-tägige Isolation begeben
- für Kinder innerhalb der betroffenen Lern- oder Betreuungsgruppe besteht eine einmalige Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test vor Wiederbetreten der Einrichtung. Soweit die Testung durch die jeweilige Einrichtung angeboten wird, ist das einmalige Betreten der Einrichtung zulässig
- **Ausnahme: immunisierte Kinder (genesen)**

Seite 1



Schulleitung

- positiv getesteter Schüler/in muss sich unverzüglich in 14-tägige Isolation begeben
- für Schüler/innen in dem betroffenen Klassenverband, in dem eine Infektion aufgetreten ist, besteht eine tägliche Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test für einen Zeitraum von 5 Schultagen. Die Ergebnisse sind nachprüfbar zu dokumentieren (z.B. COSIMA-App). Nach Abschluss der Testreihe OPB informieren.
- **Ausnahme: immunisierte Schüler/innen (vollständig geimpft oder genesen)**



- **Lehrkräfte und Betreuungskräfte** sind von der Ausnahmeregelung nicht erfasst. Hier bestand bereits frühzeitig ein Impfangebot. Inzwischen sind die Lehrkräfte und Betreuungskräfte auch größtenteils bereits vollständig geimpft oder genesen. Bei nicht immunisierten Lehr- und Betreuungskräften ist eine tägliche Testung ab Schuljahresbeginn verpflichtend, als enge Kontaktperson gilt die Quarantänepflicht.
- Für **immunisierte Personen** gilt nach § 10 Absatz 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung grundsätzlich keine Absonderungspflicht.
- Für den Fall, dass die **Testpflicht nicht erfüllt wird**, ist in der CoronaVO Schule sowie in der CoronaVO Kita ein **Betreuungsverbot** vorgesehen.
- Für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, gilt außerdem, dass sie während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet werden. Dies gilt entsprechend für die Kinder von Grundschulförderklassen und Schulkindergärten. Diese Regel setzt sich auch in Betreuungs- und Förderangeboten sowie bei der Nutzung der Schulmensen fort. Die Teilnahme ist nur noch in möglichst konstanten Gruppen zulässig.
- Bei **positiver Testung** mittels Schnelltest wird eine Überprüfung durch PCR-Test empfohlen. Diese kann wenn keine Krankheitssymptome vorliegen zeitnah im PCR-Testzentrum am Klinikum in Winnenden durchgeführt werden. Ein Termin kann auf der Homepage des Landratsamtes www.rems-murr-kreis.de – Corona – Infos für den Alltag vereinbart werden. Sollten corona-typische Symptome vorliegen darf die PCR-Testung nur beim Haus-/Kinderarzt oder einer Coronaschwerpunktpraxis durchgeführt werden (weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes: <https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-und-soziales/gesundheit/coronavirus-uebersicht/infos-fuer-den-alltag>)



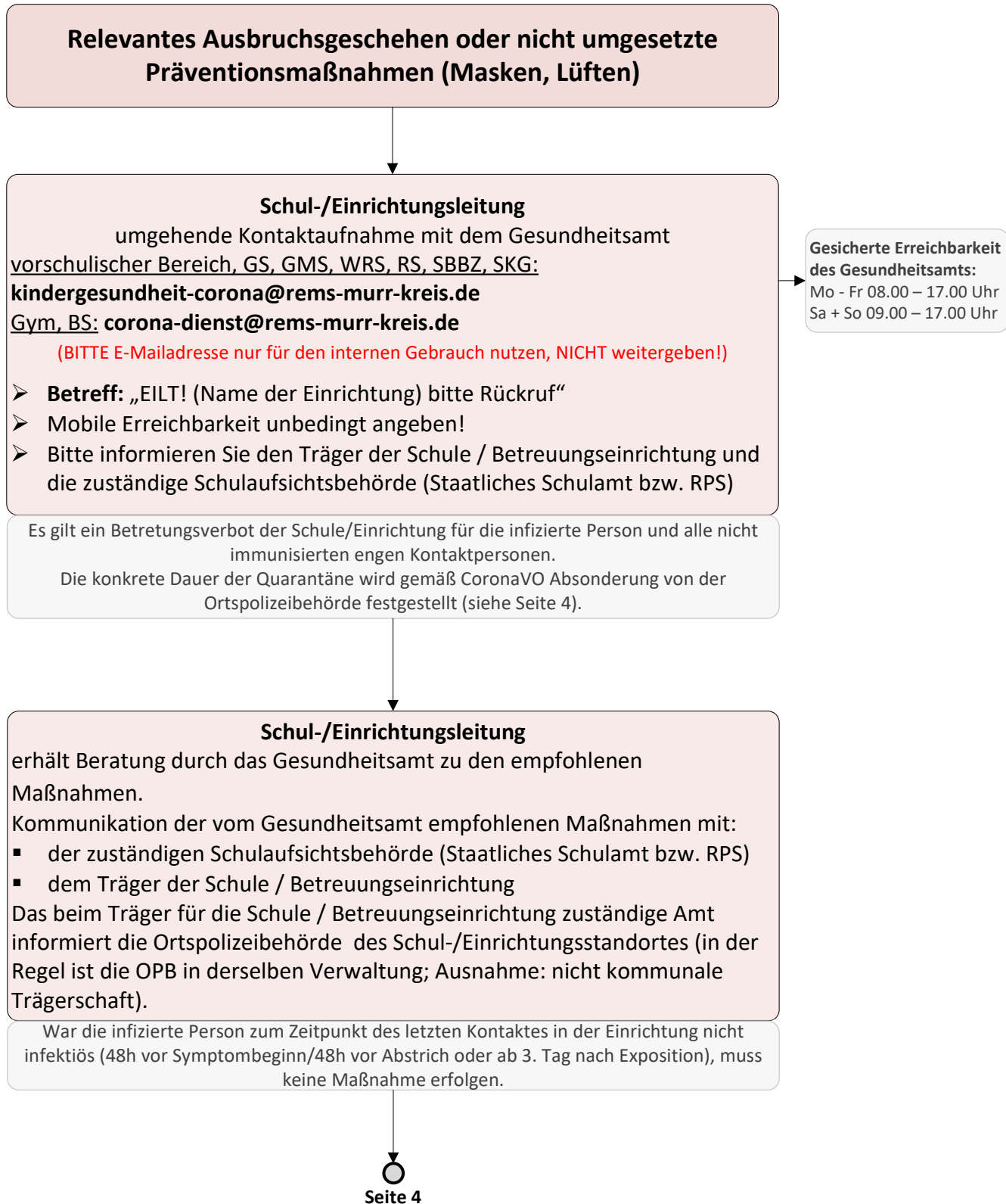
Schul-/Einrichtungsleitung

sind verpflichtet, bei Vorliegen der positiven Testung einer Person, die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, anonymisiert hierüber zu informieren.
Eine weitergehende Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde ist grundsätzlich nicht erforderlich.



Schul-/Einrichtungsleitung

Ausnahmsweise kann bei speziellen Konstellationen bzw. individuellen Fragestellungen das Gesundheitsamt kontaktiert werden unter:
vorschulischer Bereich, GS, GMS, WRS, RS, SBBZ, SKG:
kindergesundheits-corona@rems-murr-kreis.de
Gym, BS: corona-dienst@rems-murr-kreis.de
(BITTE E-Mailadresse nur für den internen Gebrauch nutzen, NICHT weitergeben!)



Schul-/Einrichtungsleitung

entscheidet nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, der Schulaufsicht
und dem Träger über (Teil-)Schließung der Klasse/n bzw. Gruppe/n.



Befand sich eine positiv getestete Person im mutmaßlich infektiösen Zeitraum in der
Einrichtung müssen die Kontaktsituationen ermittelt werden.

Nach den aktuellen Vorgaben des RKIs sind enge Kontaktpersonen diejenigen, die:

- ein direktes Gespräch (Face-to-Face) mit dem Quellfall geführt haben ohne adäquaten Schutz*
- sich länger als 10 Minuten näher als 1,5 Meter zum Quellfall aufgehalten haben ohne adäquaten Schutz*
- die länger als 10 Minuten mit dem Quellfall im selben Raum waren mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole

*adäquater Schutz = korrekt getragene medizinische Maske oder FFP2-Maske auf **beiden** Seiten

In der Schule / im Kindergarten / in der Einrichtung sind daher i.d.R. enge Kontaktpersonen:

- Kinder und ggf. Erzieher/innen derselben Gruppe, die der Quellfall besucht hat
- direkte Nebensitzer/innen des Quellfalles im Klassenraum (links, rechts, vorn, hinten im Umkreis 1,5 Meter), je nach Lüftungssituation muss dies ausgeweitet werden
- Lehrkräfte, die den Quellfall unterrichtet haben, nach Selbstauskunft
- Einzelkontakte des Quellfalles, die außerhalb des Klassenraumes oder der Gruppe (z.B. bei gemeinsamer Nutzung von Außenbereichen im Kindergarten) stattfinden und die oben genannten Kriterien erfüllen, müssen zusätzlich ermittelt und benannt werden
- bei sorgfältiger Einhaltung der AHA + L-Regeln (mind. 1,5 Meter Abstand, Hygiene, medizinische / FFP2-Masken + Lüften) muss nach Einzelbeurteilung in der Regel keine enge Kontaktperson benannt werden.

Die Schaubilder des Landesgesundheitsamts zur Ermittlung der engen Kontaktpersonen folgen im Anhang.

Anmerkung: Die in Baden-Württemberg verordnete Pflicht, medizinische Masken im Unterricht zu tragen, vermindert zwar das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV 2, gilt aber infektiologisch alleine nicht als Schutz gegen eine Infektion.

Hinweise:

- **§ 10 SchAusnahmV: Geimpfte oder genesene Personen müssen sich nicht absondern, außer beim Primärfall liegt eine besorgniserregende Virusvariante vor.**
- Enge Kontaktpersonen müssen sich sofort nach Bekanntwerden gemäß der CoronaVO Absonderung in häusliche Quarantäne begeben.
- Die Absonderungsdauer beträgt 14 Tage gerechnet ab dem letzten Kontakt zur infizierten Person.
- Versand Musterschreiben durch die Schule / Einrichtung an die Eltern der Kinder, die in Quarantäne müssen (Träger, Schulaufsicht, Gesundheitsamt, Ortspolizeibehörde am Schulstandort in Kopie). Bitte auch die Information zur Reihentestung auf Seite 6 beachten, falls diese durchgeführt werden soll. Nach Rücksprache mit der OPB kann dieses Schreiben den Quarantänezeitraum bereits benennen.
- Versand der Liste aller engen Kontaktpersonen: Kinder der betroffenen Gruppen/ Klassen und Lehrkräfte/Erzieherinnen/Sonstige (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse) an die OPB des Schul-/Einrichtungsstandortes (Muster: Meldebogen). Die OPB am Schul-/Einrichtungsstandort meldet die Kinder/ Lehrkräfte etc. der Klassenliste, die in anderen Kommunen des Rems-Murr-Kreises wohnen, an die dortige OPB bzw. bei Kindern/Lehrkräften, die außerhalb des Rems-Murr-Kreises wohnen, an das zuständige Gesundheitsamt. Die OPB der Wohnortkommune der positiv getesteten Person übernimmt beim Vorliegen einer besorgniserregenden Virusvariante die Kontaktpersonennachverfolgung außerhalb der Schule/Einrichtung (Familie, Freunde etc.). Anderenfalls nur bei Haushaltsangehörigen Personen.

Seite 4



Testung der engen Kontaktperson/en

- soll zwischen dem 5. und 7. Tag der Quarantäne erfolgen
- kann bei asymptomatischen Kontaktpersonen über ein Testzentrum (z.B. Apotheken), den Haus-/Kinderarzt oder eine der Coronaschwerpunktpraxen im Kreis erfolgen
- symptomatische Kontaktpersonen wenden sich bitte an den Haus-/Kinderarzt oder eine Schwerpunktpraxis



Die Testanmeldung ist auch online möglich über die Homepage des Landratsamtes über folgenden Link:

<https://www.rems-murr-kreis.de/schnelltest-covid-19/schnelltests-im-rems-murr-kreis>



Schul-/Einrichtungsleitung

Träger der Schule / Einrichtung, zuständige Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt bzw. RPS) und Ortspolizeibehörde am Schul-/Einrichtungsstandort werden abschließend über alle Maßnahmen informiert.

